

## V o l l m a c h t

R E C H T S A N W Ä L T E

**S**SCHWARZ & **D**DÖBEREINER

Am Messehaus 25, 90489 Nürnberg  
Kanzlei@Schwarz-Doebereiner.de  
Telefon 0911/55 90 02  
Telefax 0911/58 14 61

wird hiermit in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

Vollmacht erteilt.

Diese Vollmacht ermächtigt die Herren Rechtsanwälte **S**SCHWARZ & **D**DÖBEREINER

- zur Führung dieses Prozesses, eingeschlossen die Erhebung und die Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren, ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen;
- in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und - für den Fall der Abwesenheit nach § 411 Abs. 3 StPO - zu vertreten und zu verteidigen, Ladungen gemäß § 145 a StPO entgegenzunehmen, Zustimmung zur Verfahrenseinstellung gem. §§ 153, 153 a StPO zu erteilen, Strafanträge und andere nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Anträge zu stellen;
- zur Vertretung in anderen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen (in Unfallangelegenheiten Ansprüche gegen den/die Schädiger, den/die Fahrzeughalter und deren Versicherer geltend zu machen);
- vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben.

Diese Vollmacht bezieht sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Arten von Nebenverfahren, beispielsweise wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren, Insolvenzverfahren.

Herr Rechtsanwalt **S**SCHWARZ und Herr Rechtsanwalt **D**DÖBEREINER sind berechtigt,

- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären;
- Geld, Wertgegenstände und Urkunden, in Sonderheit den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen - auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet,
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder außergerichtliche Verhandlungen zu erledigen, sei es durch Vereinbarung eines Vergleichs, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses.

Ein Hinweis auf die Vorschrift des § 12 a ArbGG I Satz 1 bezüglich des Ausschlusses der Kostenerstattung im arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz ist erfolgt.

Diese Vollmacht gilt für sämtliche Verfahrensstufen.

Nürnberg, \_\_\_\_\_

.....  
(Unterschrift)